



Rente auch für Herrn Maruko

Herr Maruko war früh dran: Schon kurz nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahre 2001 begründete er eine Lebenspartnerschaft mit einem Kostümbildner. Die Partnerschaft war nicht von langer Dauer, Marukos „Ehemann“ verstarb im Januar 2005. Er war seit vielen Jahren versichert bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen (Vddb), die den Bühnenschaffenden an deutschen Theatern eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung sichert. Herr Maruko beantragte daher bei der Vddb eine Witwerrente. Diese lehnte den Antrag unter Hinweis auf ihre Satzung ab. Die sieht nämlich eine Hinterbliebenenversorgung nur für Eheleute vor. Herr Maruko klagte vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München. Die Ablehnung verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Er würde wegen seiner Homosexualität schlechter behandelt, obwohl der deutsche Gesetzgeber eine Gleichstellung der Lebenspartnerschaften und der Ehe vollzogen habe. Die Verwaltungsrichter setzten das Verfahren aus und legten dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob die Satzung des Vddb mit den europäischen Diskriminierungsverboten vereinbar ist.

Der EuGH stellte nun in seiner Entscheidung vom 1. April 2004 klar, dass Regelungen wie die des Vddb gleichgeschlechtliche Lebenspartner wegen ihrer sexuellen Ausrichtung unmittelbar benachteiligen und so gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie des Europäischen Rats verstoßen. Der EuGH widerspricht damit dem Bundesgerichtshof, der den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von einer Hinterbliebenenversorgung für rechtmäßig gehalten hat. Das Argument: der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie (Az: IV ZR 267/04).

Das Urteil des EuGH überzeugt. Denn überlebende Ehegatten und überlebende Lebenspartner sind hinsichtlich ihrer Versorgungslage in einer uneingeschränkt vergleichbaren Situation. Eine unterschiedliche Behandlung ist insoweit nicht gerechtfertigt. Das Urteil des EuGH wird auch unmittelbar Auswirkungen auf alle betrieblichen Altersversorgungen öffentlicher und privater Arbeitgeber in Deutschland haben. Bei der bevorstehenden Überarbeitung der Tarifordnung für die deutschen Theater aus dem Jahr 1937 wäre es im Übrigen auch ehrenwert, die Regelung zu beseitigen, nach welcher der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Versicherungsbedingungen bestimmt.

Roland Lukas, langjähriger Vizepräsident des Arbeitsgerichts Frankfurt, arbeitet als selbständiger Konfliktlöser im Arbeitsrecht.